KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG); Änderung

---

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 8. Oktober 2021 bis am 4. Februar 2022.

Inhalt

Nach der Totalrevision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 20. Dezember 2019 (SR 520.1) resultiert ein Anpassungs- und Klärungsbedarf für die kantonale Gesetzgebung. Das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZG-AG) vom 4. Juli 2006 (SAR 515.200) soll angepasst und gleichzeitig weiterentwickelt werden.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter:
www.ag.ch/anhörungen

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU
Departement Gesundheit und Soziales
Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz
Lia Reiser, Projektleiterin Revision BZG-AG
Rohrerstrasse 7, Postfach, 5001 Aarau
062 835 31 35
politischegeschaefte.amb@ag.ch

Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird als eAnhörung durchgeführt. Ihre Stellungnahme reichen Sie neu elektronisch über "Mein Konto" (www.ag.ch) ein. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie Ihre Stellungnahme postalisch oder per E-Mail zu:

KANTON AARGAU
Departement Gesundheit und Soziales
Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz
Lia Reiser, Projektleiterin Revision BZG-AG
Rohrerstrasse 7, Postfach, 5001 Aarau
politischegeschaefte.amb@ag.ch

Kontaktangaben im Rahmen der Stellungnahme

Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie an dieser Anhörung teilnehmen:

X Organisation

Bitte notieren Sie Ihre entsprechenden Kontaktangaben:

Name der Organisation*	Gemeindeverband *aargauSüd impuls*
Vorname	Herbert
Nachname	Huber
E-Mail	gf@aargausued.ch

* nur angeben, wenn Stellungnahme im Namen einer Organisation erfolgt

Fragen zur Anhörung

Frage 1: Obligatorische Sicherheitsveranstaltung Bevölkerungsschutz

Die Partner im Bevölkerungsschutz sollen jährlich eine Sicherheitsveranstaltung für die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons durchführen (vgl. Kapitel 3.1 im Anhörungsbericht). Veranstaltungen auf freiwilliger Basis vermögen das Zielpublikum nur in sehr bescheidenem Umfang zu erreichen. Um die Organisationen im Bevölkerungsschutz besser alimentieren zu können, muss die Teilnahme an der Sicherheitsveranstaltung obligatorisch sein. Sie soll dezentral durch die Bevölkerungsschutzregionen durchgeführt werden. Dabei kann der Kanton die Bevölkerungsschutzorganisationen unterstützen. Die Kosten fallen damit schwergewichtig bei den Bevölkerungsschutzregionen, zu einem kleineren Teil beim Kanton an. Zur Durchsetzung des Obligatoriums ist für die verschuldete Nichtteilnahme an der Sicherheitsveranstaltung eine Sanktion vorgesehen. Die Sicherheitsveranstaltung fällt nicht in den Geltungsbereich des Erwerbsersatzgesetzes; eine finanzielle Entschädigung der Teilnahme ist nicht vorgesehen.

Sind Sie mit der obligatorischen Teilnahme der Einwohnerinnen und Einwohnern an einer regional durchgeführten Sicherheitsveranstaltung (neuer § 18a BZG-AG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ☐ völlig einverstanden
- X eher einverstanden (Finanzierung, Organisation und Anlassdauer müssten überdacht werden)
- ☐ eher dagegen
- ☐ völlig dagegen
- ☐ keine Angaben

Bemerkungen:

«Wenn man weiss, um was es geht, ist vieles einfacher»

Getreu diesem Satz ist die geplante, obligatorische Sicherheitsveranstaltung zum Thema «Bevölkerungsschutz» gewidmet.

Die Zeiten haben sich geändert. Die Bevölkerung wird zunehmend mit Informationen und Desinformationen seitens Medien und Social Medias überflutet. Direkte Informationen aus kompetenter Hand sind immer seltener. Das Thema «Sicherheit – was kann ich dazu beitragen» gewinnt immer mehr an Bedeutung. Die aktuelle Covid-Situation zeigt, wie wichtig es ist, die Bevölkerung über mögliche Engagements zu motivieren und zu einer Mitarbeit zu gewinnen.

Seit über 30 Jahren reden die Politiker von der sogen. «Allgemeinen Dienstpflicht – doch nichts ist geschehen. Im Gegenteil: überall wurden solche Gedanken aus gesellschaftspolitischen und finanziellen Gründen verdrängt – unverständlich!

Der Kanton Aargau geht nun einen sinnvollen und wichtigen Schritt voraus. Er will im Rahmen einer obligatorischen Sicherheitsveranstaltung die nicht militärdienstpflichtigen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons, die im laufenden Jahr ihr 23. Altersjahr vollenden, auf mögliche Engagements im Rahmen des Bevölkerungsschutzes sensibilisieren.

Die Gründe für diesen Vorschlag sind klar: Der Personalknappheit, insbesondere beim Zivilschutz, kann entgegengetreten werden. Mit einer klaren Kommunikation und Information anlässlich der vorgeschlagenen Sicherheitsveranstaltungen kann diesem Umstand Rechnung getragen werden.

Diese Absicht unterstützen wir – das wäre eine Pionierleistung im Bereich Sicherheitspolitik!

Der Einbezug der Frauen (Gleichstellung) sowie der in der Schweiz niedergelassenen Ausländerinnen und Auslänger ist eine Chance, die Rekrutierungsprobleme im Zivilschutz, bei den Samaritern und teilweise auch bei den Feuerwehren in den Griff zu bekommen.

Finanzierung
Den Gemeinden sollten keine Kosten erwachsen – Kostenübernahme durch den Kanton.

Organisation
Über die Art und Weise der Organisation (wer macht was wo) der erwähnten Veranstaltung muss noch diskutiert werden. Die Dauer (1/2 Tag) scheint uns etwas lang. Es könnte vor allem mit den Arbeitgebern Probleme geben. Aus unserer Sicht könnte die Veranstaltung auch am späteren Nachmittag/frühen Abend, beispielsweise von 17.00 bis 21.00 Uhr, durchgeführt werden.

Frage 2: Alarmierung und Telematik

Das neue Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz des Bunds trifft Regeln über die einzelnen Telematiksysteme von Bund und Kantonen. Konkret geht es um das mobile Sicherheitsfunksystem, das nationale sichere Datenverbundsystem, das zukünftige mobile breitbandige Sicherheitskommunikationssystem und das zukünftige nationale Lageverbundsystem. Der Bund ist zuständig für die zentralen Komponenten. Die Kantone sind zuständig für die dezentralen Komponenten dieser Systeme.

Es sind kantonale Regelungen zum Einbezug der Partner des Bevölkerungsschutzes nötig (vgl. Kapitel 3.2 Anhörungsbericht).

Sind Sie mit der Einbindung der Partner im Bevölkerungsschutz und der Betreiber der Kritischen Infrastrukturen in die Telematiksysteme des Bevölkerungsschutzes (§ 11a BZG-AG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

X völlig einverstanden
□ eher einverstanden
□ eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Angaben

Bemerkungen:

Keine weiteren Bemerkungen

Frage 3: Führung

Die Rolle der Regionalen Führungsorgane (RFO) soll präzisiert werden. Zur Klärung der erwarteten Leistungen und Aufgaben erhalten die RFO kombinierte Leistungsaufträge. Die Leistungsaufträge stammen von der regionalen Stufe, also den Bevölkerungsschutzregionen, sowie von der kantonalen Koordinationsstelle für Bevölkerungsschutz. Damit können regionale Bedürfnisse und kantonale Vorgaben koordiniert, transparent gemacht und verpflichtend festgelegt werden.

Sind Sie mit der Erteilung kombinierter Leistungsaufträge durch die Bevölkerungsschutzregionen und durch den Kanton an die Regionalen Führungsorgane (§ 10 Abs. 2bis BZG-AG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

X völlig einverstanden
□ eher einverstanden
□ eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Angaben

Bemerkungen:

Wir stellen fest, dass sich die Strukturen der Bevölkerungsschutz-Regionen im Kanton Aargau (im Gegensatz zu einigen anderen Kantonen) bestens bewährt haben. Dazu gehören u.a. die Anzahl Regionen sowie deren Deckungsgleichheit mit den Zivilschutzorganisationen.

Die Regionalen Führungsorgane (RFO) arbeiten eng mit dem Kantonalen Führungsstab (KFS) zusammen und erhalten von diesem auch, je nach Lage, konkrete Aufträge. Unbestritten bleibt, dass das RFO das Führungsinstrument aller Gemeinden in der betreffenden Bevölkerungsschutzregion ist.

Damit nun eine gewisse «Unité de doctrine» generiert werden kann, aber auch die Rolle der RFO gegenüber dem KFS gestärkt werden kann, sind klar formulierte, kombinierte Leistungsaufträge notwendig. Deshalb unterstützen wir die Ergänzung von § 10 des BZG-AG.

Frage 4: ABC

Der Schutz vor ABC-Ereignissen (atomar, biologisch, chemisch) ist eine zentrale Aufgabe des Bevölkerungsschutzes. Die Rollenverteilung zwischen den involvierten Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz ist nicht abschliessend geklärt. Auch darum fehlt es an konzeptionellen Grundlagen für den ABC-Schutz. Der ABC-Schutz soll neu als Aufgabe explizit im BZG-AG verankert werden. Damit können die Expertisen der verschiedenen Partner optimal genutzt und die bestehende Regelungslücke geschlossen werden. Die weitere Umsetzung wird der Regierungsrat auf der Verordnungsebene vornehmen.

Sind Sie mit einer Regelung des ABC-Schutzes durch den Regierungsrat (§ 3 Abs. 2 lit. c^{bis} BZG-AG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

□ völlig einverstanden
□ eher einverstanden
□ eher dagegen
X völlig dagegen
□ keine Angaben

Bemerkungen:

Für den Bereich ABC-Schutz fehlen nach wie vor klare und einheitliche Vorgaben des Bundes. Im Rahmen diverser Reformen wurden wichtige Grundlagen (u.a. der Koordinierte ABC-Schutz) abgeschafft.

Es darf nicht sein, dass die Kantone eigene Grundlagen entwickeln, für die der Bund zuständig ist. In diesem Bereich müssen die Kantone den Bund beauftragen, endlich entsprechende Grundlagen zu schaffen. Mit dem Labor Spiez und der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (Kom ABC) verfügt der Bund über hervorragende Instrumente und vor allem über das notwendige Fachwissen.

Frage 5: Ausbildung

Mit dem neuen BZG eröffnet der Bund neue Rahmenbedingungen für die Dauer der Ausbildungen im Zivilschutz. Die Anpassungen betreffen die Grundausbildung, die Kaderausbildung, die Zusatzausbildung und die Weiterbildung. Neu schreibt der Bund einen praktischen Dienst für alle Milizkader vor. Im BZG-AG wird die Dauer der Ausbildung für den Kanton innerhalb der bundesrechtlichen Rahmenbedingungen spezifiziert (vgl. Kapitel 3.5 des Anhörungsberichts).

Sind Sie mit einer Festlegung der Grundausbildung auf einen kantonalen Rahmen von 12 bis 16 Tagen, der Kaderausbildung auf maximal 15 Tage, der Zusatzausbildung auf maximal 19 Tage, der Weiterbildung auf maximal 5 Tage und der Wiederholungskurse auf in der Regel 10 Tage pro Jahr (§§ 24, 24a und 25 BZG-AG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort zur Dauer der Grundausbildung aus:

□ zu lange
X angemessen
□ zu kurz
□ keine Angaben

Bitte wählen Sie eine Antwort zur Dauer der Kaderausbildung aus:

□ zu lange
X angemessen
□ zu kurz
□ keine Angaben

Bitte wählen Sie eine Antwort zur Dauer der Wiederholungskurse aus:

□ zu lange
X angemessen («in der Regel» muss beibehalten werden)
□ zu kurz
□ keine Angaben

Bemerkungen:

Die Ausbildungsdauer (Grundausbildung, Kaderausbildung, Wiederholungskurse) im Zivilschutz war seit jeher ein «Pièce de résistance». Obwohl eine Bundesgesetzgebung existiert, können die Kantone bestimmen, wie lange die Ausbildungsdauer ihrer Zivilschutzangehörigen dauern soll. Offenbar sieht auch das neue Bundesgesetz von einer Einheitlichkeit ab.

Grundsätzlich gilt: Die Ausbildungsdauer für Angehörige des Zivilschutzes ist nie zu lang!

Die vorgeschlagene Verlängerung der Grundausbildung auf neu 16 Tage macht Sinn. Ebenso die Verlängerung der Kaderausbildung auf 15 Tage. Die vorgeschlagene Regelung bei der Dauer der Wiederholungskurse (§ 25) ist sinnvoll und nachvollziehbar.

Eine verlängerte Grundausbildung macht Sinn und ist demnach notwendig!

Ein Beispiel lieferte uns kürzlich die gegenwärtige Pandemie-Situation: Als es um zusätzliches Impfpersonal ging, monierte der Gesundheitsverantwortliche eines Kantons: «Mangels Ausbildung (sie können nicht impfen) können keine Angehörigen des Zivilschutzes eingesetzt werden.» In der heutigen Zeit ist diese Situation für den Schweizerischen Zivilschutz skandalös – hier braucht es dringend Korrekturen in der Zivilschutzausbildung!

Lehre aus der Pandemie:

Bei den der verschiedenen Funktionen muss zwingend überprüft werden, ob beispielsweise die Grundausbildung des «Betreuers» ausgedehnt oder die Funktion «Sanitäter» wieder eingeführt werden soll.

Frage 6: Verwaltung der Ersatzbeiträge

Gemäss den geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen werden die Ersatzbeiträge von der zuständigen kantonalen Stelle verwaltet und verfügt. Es gibt einen kantonalen Fonds für Ersatzbeiträge. Daneben haben die meisten Gemeinden noch eigene Fonds. Die Gemeindefonds werden seit 2012 nicht mehr weiter geäufnet. In den kommenden Jahren werden die Bestände der Gemeindefonds voraussichtlich stark sinken. Bei der Verwendung der Spezialfinanzierung sind sowohl der Kanton als auch die Gemeinden durch die Zweckbindung eingeschränkt. Die Ersatzbeiträge dürfen nur für den Zivilschutz verwendet werden. Die Beiträge müssen für jede einzelne Verwendung durch den Kanton freigegeben werden. Die noch bestehenden Gemeindefonds sollen auf den Kanton übertragen werden (vgl. Kapitel 3.6 des Anhörungsberichts). Die Gemeinden werden von der Verwaltung der Fonds entlastet, die Freigabe zur Verwendung von Ersatzbeiträgen wird vereinfacht. An der Verwendung der Ersatzbeiträge für den Zivilschutz ändert sich nichts. Die Übergangszeit beträgt vier Jahre.

Sind Sie mit einer ausschliesslichen Verwaltung der Ersatzbeiträge durch den Kanton (§ 35 BZG-AG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

X völlig einverstanden
□ eher einverstanden
□ eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Angaben

Bemerkungen:

Die Zusammenlegung der 209 Gemeindefonds der Ersatzbeiträge mit dem Fonds des Kantons ist sinnvoll, weil damit der administrative Aufwand massiv reduziert werden kann. Da alle Gemeinden Anrecht auf Ersatzbeiträge haben, ändert sich bei dieser Zusammenlegung materiell nichts. Zudem werden die Beiträge bereits heute durch den Kanton verwaltet und auch verfügt.

Frage 7: Schutz kritischer Infrastrukturen

Der Kanton Aargau muss die Querschnittsaufgabe kritische Infrastrukturen auf seiner Stufe bearbeiten können. Es soll eine Zentralstelle für den Schutz kritischer Infrastrukturen bezeichnet und die kantonalen kritischen Infrastrukturen sollen inventarisiert werden (vgl. Kapitel 3.7 des Anhörungsberichts). Letztlich geht es dabei um die Schaffung von Rechtsgrundlagen für die Zusammenarbeit kantonaler Stellen mit den privaten Betreibern von kritischen Infrastrukturen.

Sind Sie mit der Schaffung einer Zentralstelle und der Inventarisierung kantonaler kritischer Infrastrukturen (§ 44a BZG-AG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

X völlig einverstanden
□ eher einverstanden
□ eher dagegen
□ völlig dagegen
□ keine Angaben

Bemerkungen:

Keine weiteren Bemerkungen

Frage 8: Weitere Anmerkungen

Haben Sie weitere Anmerkungen?

Bemerkungen:

COVID-19

Bei der Überarbeitung des BZG-AG sollten auch Lehren aus COVID-19 mitberücksichtigt werden. Diese Lehren müssen vor allem auch Eingang in die Botschaft an den Grossen Rat haben.

Die Politik, die schliesslich über dieses Gesetz entscheidet muss wissen, wie wertvoll unser System Bevölkerungsschutz für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen ist. Voraussetzungen sind jedoch, dass entsprechende Ressourcen (personell, materiell und finanziell) zur Verfügung stehen.

In der Gesetzesrevision sind vor allem die folgenden Bereiche betroffen:

- Rolle bzw. Notwendigkeit der zivilen Führungsorgane (KFS und RFO)
- Obligatorische Sicherheitsveranstaltung
- Ausbildungsdauer im Zivilschutz